

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Signaturgesetz und andere geändert werden;
Stellungnahme

Datum: 3. September 2007

Zahl: -2V-BG-5035/7-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 05 0 536 – 30201

Fax: 05 0 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 WIEN

Beiliegend wird eine Ausfertigung der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird, elektronisch übermittelt.

Anlage

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Signaturgesetz und andere geändert werden;
Stellungnahme

Datum: 3. September 2007**Zahl:** -2V-BG-5035/7-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 05 0 536 – 30201

Fax: 05 0 536 – 30200

e-mail: post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundeskanzleramt**

E-Mail: i11@bka.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 19. Juli 2007, GZ 410.006/0006-I/11/2007 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Signaturgesetz das Gerichtsorganisationsgesetz, das Bankwesengesetz, die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ziviltechnikergesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Das mit der gegenständlichen Gesetzesänderung verbundene Bemühen, den Regelungsinhalt des Signaturgesetzes zu vereinfachen und abzuschlanken und den Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf jenen der Signaturrichtlinien zu reduzieren ist aus Landessicht zu begrüßen. Besonders nachdrücklich begrüßt wird die mit Art. 1 Z 3 des Entwurfes vorgeschlagene Neufassung des § 2 Z 2 des Signaturgesetzes, die es ermöglichen wird, dass neben natürlichen Personen generell auch juristische Personen – und damit auch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs (insbesondere aufgrund der „Amtssignatur“ nach Z 24 des Entwurfes einer E-GovG-Novelle 2007) – neben sonstigen rechtsfähigen Gebilden als Signatoren auftreten können.

Im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal des § 2 Z 3 lit. c („mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann“), wäre es zweckmäßig, nicht bloß in den Erläuterungen, sondern im Gesetz selbst die (jedenfalls) zulässigen technischen Vorkehrungen klarzustellen. In der Praxis wird besonders Wert auf die Verwendung „softwarebasierter-Zertifikate“ gelegt.

Die Erläuterungen zu Art. 1 Z 3 gehen davon aus, dass es sich für den Zertifizierungsdiensteanbieter empfehlen würde, die Signatoren vertraglich zu Sicherheitsmaßnahmen zu verpflichten. Ferner sei – so die Erläuterungen weiter – der Signator letztlich verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit eine Signatur als eine „fortgeschrittene“ qualifiziert werden könne. Im Licht dieser Ausführungen darf angeregt werden, allenfalls die gesetzlichen Verpflichtungen des Signators nach § 21 SigG zu präzisieren.

Unbefriedigend erscheint die in den Erläuterungen getroffene Aussage, wonach die „Frage der Erkennbarkeit für den Betrachter [...] freilich damit nicht beantwortet“ sei, „weil dieser im Regelfall nicht über die notwendige Kenntnis der vom Signator getroffenen Maßnahmen verfügt.“ Dieses Argument sollte auf den Fall der Verwendung der Amtssignatur nicht zutreffen. Sollte aufgrund der Vorgaben des § 19 Abs. 3 E-GovG in der Fassung der Z 26 des Entwurfes einer E-GovG-Novelle 2007 würde nämlich das Dokument den Hinweis darauf enthalten, dass es amtssigniert und damit mit einer fortgeschrittenen Signatur (siehe § 19 Abs. 1 E-GovG in der Fassung der Z 23 der E-GovG-Novelle 2007) versehen ist.

Als für die Praxis bedeutsame Bestimmungen werden die Regelungen in Art. 1 Z 20 (alternative Formen der Feststellung der Identität von Zertifikatswerbern) sowie Art. 1 Z 44 (Möglichkeit der Stapelsignatur) besonders begrüßt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig:

FdRdA